

Hauptsatzung für die Gemeinde Bad Zwischenahn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde am 13.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Bad Zwischenahn".

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt: In goldenem Schild zwei rote Balken, belegt mit einem silbernen runden Brunnen und drei silbernen Reithkolben darüber.
- (2) Die Streifenflagge zeigt in der oberen Hälfte die Farbe Rot, in der unteren Hälfte die Farbe Gold. Die Mitte der Flagge ist mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Siegel der Gemeinde Bad Zwischenahn".

§ 3

Gemeindeteile (Bauerschaften)

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in die herkömmlichen Gemeindeteile (Bauerschaften), und zwar Aschhausen, Bad Zwischenahn, Bloh, Dänikhorst, Ekern, Elmendorf, Helle, Kayhausen, Kayhauserfeld, Ofen, Ohrwege, Petersfehn I, Petersfehn II, Rostrup I, Rostrup II, Specken, Wehnen und Westerholtsfelde.
- (2) Der Rat kann die Grenzen und die Zahl der Bauerschaften ändern, wenn eine unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Bauerschaften oder sonstige sachliche Gründe dies gebieten. Dabei ist auf historische Gegebenheiten Bedacht zu nehmen.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und den sonstigen Aufgaben nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird der Bürgermeister durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Der allgemeine Vertreter vertritt den Bürgermeister für die in § 81 Abs. 2 Satz 1 und in § 59 Abs. 3 NKomVG nicht genannten Fälle.

- (3) Bei Abwesenheit des Bürgermeisters vertreten die Fachbereichsleiter den Bürgermeister innerhalb ihrer Bereiche (§ 81 Abs. 2 letzter Satz NKomVG). Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs.1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 € übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
- a) dem Bürgermeister,
 - b) den Beigeordneten,
 - c) den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber) mit beratender Stimme,
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist zuständig für die ihm nach den §§ 85 bis 89 NKomVG und sonstigen durch Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gehören insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Rechtsgeschäfte über Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 5.000 €
 - b) die Vergabe von Aufträgen auf Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 75.000 € im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel,
 - c) der Erlass von Abgaben und sonstigen Forderungen bis zu Beträgen von 5.000 €,
 - d) Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 €,
 - e) Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 €,

- f) Stundungen und Niederschlagungen. Der Verwaltungsausschuss ist zu informieren, wenn die Forderung 10.000 € überschreitet.
 - g) Vorrangseinräumungen,
 - h) Vermietung von Wohnungen,
 - i) Ankauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 25.000 €.
- (3) Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Genehmigung von Nebentätigkeiten bei Beamten,
 - b) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD,
 - c) Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten des mittleren Dienstes bis Besoldungsgruppe A 9,
 - d) Zahlung von Zulagen bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.

Die Entscheidungen zu b) bis d) haben sich im Rahmen des Stellenplanes zu bewegen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Anregungen und Beschwerden jeweils an die zuständige Stelle weiter und gibt sie in der nächsten ordentlichen Ratssitzung mit einem Hinweis auf das weitere Verfahren zur Kenntnis.
- (3) An den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden, die innerhalb eines förmlichen Beteiligungsverfahrens eingehen (z. B. Anregungen zu einem Bebauungsplan), werden bei der Beratung des zuständigen Ausschusses ausgewertet und behandelt.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann vom Rat ohne inhaltliche Prüfung abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist.
- (7) Die Antragsteller sind über die Art der Erledigung der Anregungen und Beschwerden vom Bürgermeister zu unterrichten.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen (Rechtsvorschriften) werden im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland veröffentlicht, sofern für die Veröffentlichung von Verordnungen keine Sonderbestimmungen gelten.
- (2) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Rathaus in Bad Zwischenahn, Am Brink 9, oder im Rathaus-Nebengebäude, Peterstraße 2, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird.
- (3) Die Ersatzbekanntmachung nach Abs. 2 im Amtsblatt wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden.
- (4) Hinweise auf Rechtsvorschriften werden als Bekanntmachungen des Bürgermeisters in der Nordwest-Zeitung "Der Ammerländer" veröffentlicht.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit eine öffentliche Bekanntmachung in der Nordwest-Zeitung "Der Ammerländer" nicht erforderlich ist, an der Bekanntmachungstafel im Rathaus in Bad Zwischenahn, Am Brink 9, ausgehängt. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, es sei denn, dass eine abweichende gesetzliche Regelung besteht.

§ 11

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25. Mai 2007 außer Kraft.

Bad Zwischenahn, 13.12.2011

Dr. Arno Schilling

Bürgermeister